

Amtliche Bekanntmachung Nr. 67/2018

WAHLBEKANNTMACHUNG

1. Am **06. Mai 2018** findet die Wahl der Gemeindevertretung in der **Gemeinde Aumühle** statt.

Die Wahl dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.

Mit der Gemeindewahl ist die Kreiswahl des Kreises Herzogtum Lauenburg verbunden.

2. Die Gemeinde bildet drei Wahlkreise und drei Wahlbezirke.

Die Gemeinde gehört bei der Kreiswahl zum **Wahlkreis 21 – Hohe Elbgeest II.**

Die Wahlräume befinden sich für alle Wahlkreise der Gemeinde Aumühle in der

Schule, Ernst-Anton-Straße 27 in Aumühle.

Wegen der Einteilung der Gemeinde in Wahlbezirke und Wahlkreise wird auf die Angaben auf der Wahlbenachrichtigung verwiesen.

3. Wahlberechtigte können nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wählerinnen und Wähler werden gebeten,

- die **Wahlbenachrichtigung** und
- ihren **Personalausweis oder Pass**

zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgegeben werden. Für die **Gemeindewahl** wird ein **weißer**, für die **Kreiswahl** ein **roter** Stimmzettel verwendet.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat bei der **Gemeindewahl drei** Stimmen, die beliebig verteilt werden können. Bei der **Kreiswahl** hat jede Wählerin und jeder Wähler **eine** Stimme.

Die Wählerin oder der Wähler gibt die Stimme jeweils in der Weise ab, dass sie oder er auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder anderes eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber die Stimme gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass sein Inhalt verdeckt ist.

4. Die **Wahlhandlung** sowie die **Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses** im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist.
5. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der

**Gemeindewahlleiterin des Amtes Hohe Elbgeest,
Ordnungs- und Sozialamt, Nebengebäude (ehemaliger REWE-Markt),
Falkenring 1, 21521 Dassendorf,**

die amtlichen Stimmzettel für die Gemeindewahl und die Kreiswahl, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und den Wahlbrief mit den Stimmzetteln (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an die Gemeindewahlleiterin absenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen kann. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der Gemeindewahlleiterin abgegeben werden. Wer erst am Wahltag den Wahlbrief abgeben will, muss dafür sorgen, dass dieser bis 18.00 Uhr dem Wahlvorstand des auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlbezirks zugeht. Näheres ergibt sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl, das jede Briefwählerin und jeder Briefwähler mit den Briefwahlunterlagen erhält.

6. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 5 Abs. 4 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes).

Dassendorf, den 26.04.18

Lehmann
Gemeindewahlleiterin

Veröffentlichungsvermerk

Im Internet veröffentlicht am: 26.04.2018

Hinweis in den Bekanntmachungskästen erfolgt am: 26.04.2018